

TE Vwgh Erkenntnis 2014/2/27 2011/15/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2014

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1988 §34;

EStG 1988 Außergewöhnliche Belastungen 1996/303 §3;

EStG 1988 Außergewöhnliche Belastungen 1996/303 §4;

1. EStG 1988 § 34 heute
2. EStG 1988 § 34 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. EStG 1988 § 34 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
4. EStG 1988 § 34 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
5. EStG 1988 § 34 gültig von 28.10.2022 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
6. EStG 1988 § 34 gültig von 30.10.2019 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
7. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.2019 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
8. EStG 1988 § 34 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
9. EStG 1988 § 34 gültig von 15.12.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
10. EStG 1988 § 34 gültig von 08.12.2011 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
11. EStG 1988 § 34 gültig von 31.12.2010 bis 07.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. EStG 1988 § 34 gültig von 16.06.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
13. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2009
14. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
15. EStG 1988 § 34 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
16. EStG 1988 § 34 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
17. EStG 1988 § 34 gültig von 27.06.2001 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
18. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
19. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/1998
20. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
21. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1997
22. EStG 1988 § 34 gültig von 10.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
23. EStG 1988 § 34 gültig von 01.06.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
24. EStG 1988 § 34 gültig von 01.05.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
25. EStG 1988 § 34 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
26. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992

27. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1993 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 44/1992
28. EStG 1988 § 34 gültig von 27.06.1992 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992
29. EStG 1988 § 34 gültig von 30.12.1989 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
30. EStG 1988 § 34 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofrätin Dr. Büsser sowie die Hofräte MMag. Maislinger, Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des Finanzamtes Neunkirchen Wiener Neustadt in 2620 Neunkirchen, Triester Straße 16, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 14. Juli 2011, Zl. RV/1740-W/11, betreffend Einkommensteuer 2009 (mitbeteiligte Partei: JW in P), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Der Mitbeteiligte beantragte im Rahmen seiner Arbeitnehmererklärung für das Jahr 2009 die Kosten für die Anschaffung eines Elektromobils "Neptun" in Höhe von 5.300 EUR als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen. Zudem beanspruchte er den Freibetrag für Körperbehinderte, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen.

Im Einkommensteuerbescheid 2009 berücksichtigte das Finanzamt Pauschbeträge nach der Verordnung des BMF über außergewöhnliche Belastungen wegen eigener Behinderung in Höhe von 2.676 EUR und nachgewiesene Kosten aus der eigenen Behinderung nach der angesprochenen Verordnung in Höhe von 1.096,41 EUR. Die Aufwendungen für das Elektromobil wurden mit der Begründung nicht anerkannt, dass es sich dabei um keinen Heilbedarf handle.

Der Mitbeteiligte erhob Berufung, wobei er sich auf § 4 der vom Finanzamt angesprochenen Verordnung bezog und die Ansicht vertrat, dass das Elektromobil in seinem Fall als Hilfsmittel im Sinne der Verordnung anzusehen sei, weil es ihm auf Grund seiner Behinderung sonst nicht möglich wäre, sich außerhalb des Hauses fortzubewegen. Das Elektromobil sei notwendig, um die mit seiner Gehbehinderung verbundene Beeinträchtigung zu beseitigen. Die Anschaffung eines Rollstuhls hätte gegenständlich keinen Sinn gemacht, weil der Mitbeteiligte so weit außerhalb des Ortskerns wohnhaft sei, dass er eine derart weite Strecke nicht mit einem Rollstuhl bewältigen könne. Ohne Elektromobil wäre es ihm nicht möglich, täglich anfallende Tätigkeiten wie Einkaufen oder die Erledigung von Bankgeschäften alleine zu erledigen oder an einem Gesellschaftsleben außerhalb seines Hauses teilzunehmen. Der Mitbeteiligte erhob Berufung, wobei er sich auf Paragraph 4, der vom Finanzamt angesprochenen Verordnung bezog und die Ansicht vertrat, dass das Elektromobil in seinem Fall als Hilfsmittel im Sinne der Verordnung anzusehen sei, weil es ihm auf Grund seiner Behinderung sonst nicht möglich wäre, sich außerhalb des Hauses fortzubewegen. Das Elektromobil sei notwendig, um die mit seiner Gehbehinderung verbundene Beeinträchtigung zu beseitigen. Die Anschaffung eines Rollstuhls hätte gegenständlich keinen Sinn gemacht, weil der Mitbeteiligte so weit außerhalb des Ortskerns wohnhaft sei, dass er eine derart weite Strecke nicht mit einem Rollstuhl bewältigen könne. Ohne Elektromobil wäre es ihm nicht möglich, täglich anfallende Tätigkeiten wie Einkaufen oder die Erledigung von Bankgeschäften alleine zu erledigen oder an einem Gesellschaftsleben außerhalb seines Hauses teilzunehmen.

In einer abweisenden Berufungsvorentscheidung führte das Finanzamt aus, dass im Beschwerdefall schon der Freibetrag für Körperbehinderte, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen, berücksichtigt worden sei und daher die Kosten für die Anschaffung eines Elektromobils als zweites Behindertenkraftfahrzeug nicht steuermindernd anerkannt werden können.

Im Vorlageantrag erläuterte der Mitbeteiligte, dass das Elektromobil kein zweites Behindertenfahrzeug darstelle, sondern als ergänzendes Hilfsmittel im Sinne der Verordnung anzusehen sei. Das Elektromobil sei mit einem herkömmlichen Personenkraftwagen nicht vergleichbar, weil es über keine geschlossene Karosserie und nur über eine maximale Geschwindigkeit von 12 km/h verfüge. Der Freibetrag für die Benützung eines Personenkraftwagens sei auf Grund des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen auf jeden Fall zu berücksichtigen. Die Kosten, die nicht mit dem Betrieb des Fahrzeuges verbunden seien und für andere Hilfsmittel anfielen, seien zusätzlich anzuerkennen.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung des Mitbeteiligten statt. Der im Jahr 1921

geborene Mitbeteiligte sei zu 70 % behindert. Dem Mitbeteiligten sei auf Grund seiner Gehbehinderung die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel bescheinigt. Der Mitbeteiligte sei Eigentümer und Fahrzeughalter eines PKW Citroen. Für dieses Fahrzeug stünde ihm der Freibetrag des § 3 der Verordnung des BMF über außergewöhnliche Belastungen, BGBl. Nr. 303/1996, auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen zu. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung des Mitbeteiligten statt. Der im Jahr 1921 geborene Mitbeteiligte sei zu 70 % behindert. Dem Mitbeteiligten sei auf Grund seiner Gehbehinderung die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel bescheinigt. Der Mitbeteiligte sei Eigentümer und Fahrzeughalter eines PKW Citroen. Für dieses Fahrzeug stünde ihm der Freibetrag des Paragraph 3, der Verordnung des BMF über außergewöhnliche Belastungen, Bundesgesetzblatt Nr. 303 aus 1996,, auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen zu.

Am 28. Jänner 2009 habe der Mitbeteiligte ein näher beschriebenes Elektromobil um den Preis von 5.600 EUR abzüglich 300 EUR für den Eintauch eines anderen Elektromobils gekauft. Das Elektromobil verfüge über keine geschlossene Karosserie und diene nur zur Beförderung des Fahrzeugführers. Der Wohnsitz des Mitbeteiligten liege außerhalb des Ortskerns der Gemeinde. Anders als ein Elektrorollstuhl sei ein Elektromobil auf eine (bloße) Gehbehinderung ausgelegt und im Unterschied zu diesem sei es direkt zu lenken, sodass der Fahrzeugführer beide Hände einsetzen und den Ein- und Ausstieg in das Fahrzeug selbständig bewältigen können müsse.

Gemäß (dem bei Bescheiderlassung noch in Kraft gestandenen) § 2 Abs. 1 Z 18 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, sei ein Invalidenfahrzeug ein Kraftfahrzeug mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 300 kg mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h bei einer Belastung von 75kg, das nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt sei, von Körperbehinderten gelenkt zu werden. Gemäß (dem bei Bescheiderlassung noch in Kraft gestandenen) Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 18, KFG 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 267 aus 1967,, sei ein Invalidenfahrzeug ein Kraftfahrzeug mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 300 kg mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h bei einer Belastung von 75kg, das nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt sei, von Körperbehinderten gelenkt zu werden.

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 13. März 2003, B 785/02, ausgesprochen habe, sei der Begriff "Hilfsmittel" in § 4 der zitierten Verordnung weit auszulegen sei. Die Definition für Hilfsmittel sei dem § 154 ASVG entnommen. Auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sei eine extensive Auslegung des Begriffes geboten. Bei Auslegung des § 4 der Verordnung ergebe sich, dass Hilfsmittel Gegenstände und Vorrichtungen seien, die geeignet seien, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder die mit einer Behinderung verbundenen Beeinträchtigungen zu mildern oder zu beseitigen. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 13. März 2003, B 785/02, ausgesprochen habe, sei der Begriff "Hilfsmittel" in Paragraph 4, der zitierten Verordnung weit auszulegen sei. Die Definition für Hilfsmittel sei dem Paragraph 154, ASVG entnommen. Auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sei eine extensive Auslegung des Begriffes geboten. Bei Auslegung des Paragraph 4, der Verordnung ergebe sich, dass Hilfsmittel Gegenstände und Vorrichtungen seien, die geeignet seien, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder die mit einer Behinderung verbundenen Beeinträchtigungen zu mildern oder zu beseitigen.

Nach der allgemeinen Verkehrsauffassung sei ein Elektromobil ein Hilfsmittel, das geeignet sei, für einen gehbehinderten Menschen die Funktion der unzulänglichen Beine zu übernehmen und die mit der Behinderung verbundenen Beeinträchtigungen zu mildern. Auch Wanke in Wiesner/Grabner/Lattner, MSA, EStG, § 34 Anm. 57, vertrete die Ansicht, dass sowohl ein motorgetriebener Rollstuhl als auch ein Invalidenfahrzeug unter § 4 der zitierten Verordnung fielen. Nach der allgemeinen Verkehrsauffassung sei ein Elektromobil ein Hilfsmittel, das geeignet sei, für einen gehbehinderten Menschen die Funktion der unzulänglichen Beine zu übernehmen und die mit der Behinderung verbundenen Beeinträchtigungen zu mildern. Auch Wanke in Wiesner/Grabner/Lattner, MSA, EStG, Paragraph 34, Anmerkung 57, , vertrete die Ansicht, dass sowohl ein motorgetriebener Rollstuhl als auch ein Invalidenfahrzeug unter Paragraph 4, der zitierten Verordnung fielen.

Der Meinung des Finanzamtes, dass die Kosten eines zweiten Behindertenfahrzeuges nicht anzuerkennen seien, könne nicht gefolgt werden. Dass dem Mitbeteiligten der Freibetrag gemäß § 3 der zitierten Verordnung gewährt werde, bedeute nicht, dass die Kosten der Anschaffung dieses PKW oder die laufenden tatsächlichen Kosten des Betriebes dieses PKW berücksichtigt werden; es würden damit lediglich Mehraufwendungen für besondere

Behindertenvorrichtungen abgegolten. Die Anschaffungskosten des Elektromobils stünden nicht mit dem PKW Citroen in Zusammenhang und seien als Kosten für ein nicht regelmäßig anfallendes Hilfsmittel zusätzlich zum geltend gemachten Freibetrag als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen. Der Meinung des Finanzamtes, dass die Kosten eines zweiten Behindertenfahrzeuges nicht anzuerkennen seien, könne nicht gefolgt werden. Dass dem Mitbeteiligten der Freibetrag gemäß Paragraph 3, der zitierten Verordnung gewährt werde, bedeute nicht, dass die Kosten der Anschaffung dieses PKW oder die laufenden tatsächlichen Kosten des Betriebes dieses PKW berücksichtigt werden; es würden damit lediglich Mehraufwendungen für besondere Behindertenvorrichtungen abgegolten. Die Anschaffungskosten des Elektromobils stünden nicht mit dem PKW Citroen in Zusammenhang und seien als Kosten für ein nicht regelmäßig anfallendes Hilfsmittel zusätzlich zum geltend gemachten Freibetrag als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

Die vom Finanzamt gemäß § 292 BAO idF vor dem FVwGG 2012, BGBl. I Nr. 14/2013, gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde wendet sich gegen die Anerkennung des Elektromobils als Hilfsmittel im Sinne des § 4 der Verordnung BGBl. Nr. 303/1996. Die vom Finanzamt gemäß Paragraph 292, BAO in der Fassung vor dem FVwGG 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 14 aus 2013,, gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde wendet sich gegen die Anerkennung des Elektromobils als Hilfsmittel im Sinne des Paragraph 4, der Verordnung Bundesgesetzblatt Nr. 303 aus 1996,.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

§ 34 Abs. 1 EStG 1988 lautet: Paragraph 34, Absatz eins, EStG 1988 lautet:

"Bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen sind nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Die Belastung muß folgende Voraussetzungen erfüllen:" Bei der Ermittlung des Einkommens (Paragraph 2, Absatz 2,) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen sind nach Abzug der Sonderausgaben (Paragraph 18,) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Die Belastung muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. 1. Ziffer eins
Sie muß außergewöhnlich sein (Abs. 2) Sie muß außergewöhnlich sein (Absatz 2,).
2. 2. Ziffer 2
Sie muß zwangsläufig erwachsen (Abs. 3) Sie muß zwangsläufig erwachsen (Absatz 3,).
3. 3. Ziffer 3
Sie muß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Abs. 4) Sie muß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Absatz 4,).

Die Belastung darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein."

§ 34 Abs. 6 EStG 1988 lautete in der Fassung vor dem BudBG 2011, BGBl. I Nr. 11/2010, auszugsweise: Paragraph 34, Absatz 6, EStG 1988 lautete in der Fassung vor dem BudBG 2011, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 11 aus 2010,, auszugsweise:

"Folgende Aufwendungen können ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes abgezogen werden:

(...)

- - Strichaufzählung
Aufwendungen im Sinne des § 35, die an Stelle der Pauschbeträge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 5). Aufwendungen im Sinne des Paragraph 35,, die an Stelle der Pauschbeträge geltend gemacht werden (Paragraph 35, Absatz 5,).
- - Strichaufzählung
Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung, wenn der Steuerpflichtige selbst oder bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) oder bei Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag oder den Unterhaltsabsetzbetrag das Kind (§ 106 Abs. 1 und 2) pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage) erhält, soweit sie die Summe dieser pflegebedingten Geldleistungen übersteigen. Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung, wenn der Steuerpflichtige selbst oder bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag der (Ehe)Partner (Paragraph 106, Absatz 3,) oder bei Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag oder den Unterhaltsabsetzbetrag das Kind (Paragraph 106, Absatz eins und 2) pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage) erhält, soweit sie die

Summe dieser pflegebedingten Geldleistungen übersteigen.

Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung festlegen, in welchen Fällen und in welcher Höhe Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung ohne Anrechnung auf einen Freibetrag nach § 35 Abs. 3 und ohne Anrechnung auf eine pflegebedingte Geldleistung zu berücksichtigen sind."Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung festlegen, in welchen Fällen und in welcher Höhe Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung ohne Anrechnung auf einen Freibetrag nach Paragraph 35, Absatz 3 und ohne Anrechnung auf eine pflegebedingte Geldleistung zu berücksichtigen sind."

Die diesbezügliche Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen (BGBl. Nr. 303/1996 idF BGBl. II Nr. 416/2001) bestimmt - soweit für den Beschwerdefall von Bedeutung - Folgendes: Die diesbezügliche Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen Bundesgesetzblatt Nr. 303 aus 1996, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 416 aus 2001,) bestimmt - soweit für den Beschwerdefall von Bedeutung - Folgendes:

"§ 3. (1) Für Körperbehinderte, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen, ist zur Abgeltung der Mehraufwendungen für besondere Behindertenvorrichtungen und für den Umstand, daß ein Massenbeförderungsmittel auf Grund der Behinderung nicht benützt werden kann, ein Freibetrag von 153 Euro monatlich zu berücksichtigen.

(...)

§ 4. Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel (zB Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung sind im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen." Paragraph 4, Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel (zB Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung sind im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen."

Das Finanzamt vertritt die Auffassung, ein Elektromobil stelle kein "Hilfsmittel" iSd § 4 der angeführten Verordnung dar, weil es sich dabei um ein Kraftfahrzeug iSd KFG handle, für welche der Ordnungsgeber in § 3 eine spezielle Bestimmung vorgesehen habe. Mit dieser Spezialbestimmung habe der Ordnungsgeber Kraftfahrzeuge im kraftfahrrechtlichen Sinne dem Anwendungsbereich des § 4 entzogen. Dies müsse gleichermaßen für einen "normalen" PKW gelten wie auch für ein - kraftfahrrechtlich als Kraftfahrzeug zu beurteilendes - Elektromobil. Das Finanzamt vertritt die Auffassung, ein Elektromobil stelle kein "Hilfsmittel" iSd Paragraph 4, der angeführten Verordnung dar, weil es sich dabei um ein Kraftfahrzeug iSd KFG handle, für welche der Ordnungsgeber in Paragraph 3, eine spezielle Bestimmung vorgesehen habe. Mit dieser Spezialbestimmung habe der Ordnungsgeber Kraftfahrzeuge im kraftfahrrechtlichen Sinne dem Anwendungsbereich des Paragraph 4, entzogen. Dies müsse gleichermaßen für einen "normalen" PKW gelten wie auch für ein - kraftfahrrechtlich als Kraftfahrzeug zu beurteilendes - Elektromobil.

Unter Belastungen im Sinne des § 34 EStG 1988 sind nur vermögensmindernde Ausgaben, also solche zu verstehen, die mit einem endgültigen Verbrauch, Verschleiß oder sonstigen Wertverzehr verknüpft sind. Ihnen stehen die Ausgaben gegenüber, die nicht zu einer Vermögensminderung, sondern zu einer bloßen Vermögensumschichtung führen und die deshalb nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Aufwendungen für den Erwerb von Wirtschaftsgütern stellen dann keine außergewöhnliche Belastung dar, wenn durch sie ein entsprechender Gegenwert erlangt wird, wenn also eine Vermögensumschichtung und keine Vermögensminderung eintritt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 4. März 2009, 2008/15/0292, mwN). Unter Belastungen im Sinne des Paragraph 34, EStG 1988 sind nur vermögensmindernde Ausgaben, also solche zu verstehen, die mit einem endgültigen Verbrauch, Verschleiß oder sonstigen Wertverzehr verknüpft sind. Ihnen stehen die Ausgaben gegenüber, die nicht zu einer Vermögensminderung, sondern zu einer bloßen Vermögensumschichtung führen und die deshalb nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Aufwendungen für den Erwerb von Wirtschaftsgütern stellen dann keine außergewöhnliche Belastung dar, wenn durch sie ein entsprechender Gegenwert erlangt wird, wenn also eine Vermögensumschichtung und keine Vermögensminderung eintritt vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 4. März 2009, 2008/15/0292, mwN).

Ausgaben für den Erwerb eines Wirtschaftsgutes sind daher in der Regel von einer Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen. Diesem Umstand trägt der Ordnungsgeber Rechnung, indem er in § 3 Kraftfahrzeuge anspricht, deren Anschaffung zu einem Vermögenswert führt, sodass nur jene Mehraufwendungen

(pauschalisierend) als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, die auf die behindertengerechte Ausstattung entfallen und bei denen realistischerweise davon ausgegangen werden muss, dass sie bei einem unterstellten Verkauf nicht abgegolten werden (vgl. zu Aufwendungen für die behindertengerechte Ausstattung einer Wohnung nochmals das hg. Erkenntnis 2008/15/0292). Ausgaben für den Erwerb eines Wirtschaftsgutes sind daher in der Regel von einer Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen. Diesem Umstand trägt der Verordnungsgeber Rechnung, indem er in Paragraph 3, Kraftfahrzeuge anspricht, deren Anschaffung zu einem Vermögenswert führt, sodass nur jene Mehraufwendungen (pauschalisierend) als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, die auf die behindertengerechte Ausstattung entfallen und bei denen realistischerweise davon ausgegangen werden muss, dass sie bei einem unterstellten Verkauf nicht abgegolten werden vergleichsweise, zu Aufwendungen für die behindertengerechte Ausstattung einer Wohnung nochmals das hg. Erkenntnis 2008/15/0292).

§ 4 der streitgegenständlichen Verordnung betrifft hingegen Hilfsmittel, die infolge Verwendbarkeit für nur bestimmte individuelle Personen (z.B. deren Prothesen, Seh- und Hörhilfen) oder wegen ihrer spezifisch nur für Behinderte geeigneten Beschaffenheit (z.B. Rollstühle) keinen oder nur einen sehr eingeschränkten allgemeinen Verkehrswert haben (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 1996, 92/14/0172). Paragraph 4, der streitgegenständlichen Verordnung betrifft hingegen Hilfsmittel, die infolge Verwendbarkeit für nur bestimmte individuelle Personen (z.B. deren Prothesen, Seh- und Hörhilfen) oder wegen ihrer spezifisch nur für Behinderte geeigneten Beschaffenheit (z.B. Rollstühle) keinen oder nur einen sehr eingeschränkten allgemeinen Verkehrswert haben vergleichsweise, das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 1996, 92/14/0172).

Ob Aufwendungen für ein Elektromobil dem § 3 oder § 4 der Verordnung zu unterstellen sind, bestimmt sich entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht nach kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, sondern dem Zweck des § 34 EStG 1988 entsprechend danach, ob das Fahrzeug auf Grund seiner Beschaffenheit eine im Wesentlichen nur eingeschränkte Verkehrsfähigkeit besitzt (diesfalls liegen Aufwendungen iSd § 4 vor) oder ob dies - wie bei üblichen Kraftfahrzeugen - nicht der Fall ist (diesfalls liegen Aufwendungen iSd § 3 vor). Ob Aufwendungen für ein Elektromobil dem Paragraph 3, oder Paragraph 4, der Verordnung zu unterstellen sind, bestimmt sich entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht nach kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, sondern dem Zweck des Paragraph 34, EStG 1988 entsprechend danach, ob das Fahrzeug auf Grund seiner Beschaffenheit eine im Wesentlichen nur eingeschränkte Verkehrsfähigkeit besitzt (diesfalls liegen Aufwendungen iSd Paragraph 4, vor) oder ob dies - wie bei üblichen Kraftfahrzeugen - nicht der Fall ist (diesfalls liegen Aufwendungen iSd Paragraph 3, vor).

Das beschwerdeführende Finanzamt bringt in diesem Zusammenhang vor, dass sich Elektromobile bei älteren Menschen allgemeiner Beliebtheit erfreuten. Ein Elektromobil verlange im Unterschied zu einem Elektrorollstuhl, dass es selbst gelenkt und bestiegen werden könne. Aus diesem Grund stelle ein derartiges Kraftfahrzeug auch für nicht behinderte Menschen einen Nutzen dar.

Zu Recht hält die belangte Behörde diesen Ausführungen entgegen, dass das streitgegenständliche Elektromobil zwar theoretisch auch von nicht gehbehinderten Personen benützt werden könne, diese jedoch von der Möglichkeit, es zu erwerben bzw. zu benützen, in der Regel keinen Gebrauch machen. Dass die Verwendung von Elektromobilen durch nicht gehbehinderte Personen (bereits) allgemein üblich geworden sei, zeigt das beschwerdeführende Finanzamt mit dem Hinweis auf "ältere Menschen" nicht auf. Elektromobile der gegenständlichen Bauart werden als Fortbewegungsmittel für gehbehinderte Personen wahrgenommen und stehen nach der allgemeinen Verkehrsauffassung Elektrorollstühlen näher als den in § 3 der Verordnung angesprochenen gewöhnlichen Kraftfahrzeugen. Zu Recht hält die belangte Behörde diesen Ausführungen entgegen, dass das streitgegenständliche Elektromobil zwar theoretisch auch von nicht gehbehinderten Personen benützt werden könne, diese jedoch von der Möglichkeit, es zu erwerben bzw. zu benützen, in der Regel keinen Gebrauch machen. Dass die Verwendung von Elektromobilen durch nicht gehbehinderte Personen (bereits) allgemein üblich geworden sei, zeigt das beschwerdeführende Finanzamt mit dem Hinweis auf "ältere Menschen" nicht auf. Elektromobile der gegenständlichen Bauart werden als Fortbewegungsmittel für gehbehinderte Personen wahrgenommen und stehen nach der allgemeinen Verkehrsauffassung Elektrorollstühlen näher als den in Paragraph 3, der Verordnung angesprochenen gewöhnlichen Kraftfahrzeugen.

Es kann daher nicht als rechtswidrig erkannt werden, dass die belangte Behörde die Anschaffungskosten des Elektromobils dem § 4 der angeführten Verordnung subsumiert hat. Es kann daher nicht als rechtswidrig erkannt werden, dass die belangte Behörde die Anschaffungskosten des Elektromobils dem Paragraph 4, der angeführten

Verordnung subsumiert hat.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

Die zitierten Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof waren gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Die zitierten Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof waren gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Wien, am 27. Februar 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2011150145.X00

Im RIS seit

04.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at